

Bekanntmachung der Stadt Eggesin

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 12/2011 „Neuordnungsgebiet Vorpommernkaserne“

Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin hat in ihrer Sitzung am 10.12.2015 den Bebauungsplan Nr. 12/2011 „Neuordnungsgebiet Vorpommernkaserne“ beschlossen. Der Geltungsbereich der Satzung über des Bebauungsplans Nr. 12/2011 „Neuordnungsgebiet Vorpommernkaserne“ der Stadt Eggesin ist in dem nachstehenden Plan gekennzeichnet. Die Begründung wurde gebilligt. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 12/2011 „Neuordnungsgebiet Vorpommernkaserne“ der Stadt Eggesin in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung in der Verwaltung der Stadt Eggesin, Stettiner Straße 2, 17367 Eggesin, Zimmer 13

montags von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:30 Uhr – 15:30 Uhr
dienstags von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:30 Uhr – 18:00 Uhr
mittwochs von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:30 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:30 Uhr – 15:30 Uhr
freitags von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungspflicht kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Eggesin, den 07.10.2016

Jesse
Bürgermeister



Geltungsbereich:

